

Inhaltsverzeichnis

26.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Leiselheim am 09. Juli 2013	Seite 2
26.2	Bekanntmachung über Jahresabschlüsse 2012	
	a) Entsorgungs- und Baubetrieb	Seite 3
	b) Entsorgungsgesellschaft Worms mbH - egwo	Seite 4
26.3	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	Seite 5/6
26.4	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen sowie für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	Seite 7
26.5	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Worms II durch Änderung des Betriebsmodus (Neufestlegung von schallmindernden Maßnahmen) in den Gemarkungen Abenheim, Herrnsheim und Pfeddersheim durch die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt	Seite 8
26.6	ADD untersagt Spendensammlungen des Vereins „Care for Afrika“ in Rheinland-Pfalz	Seite 9
26.7	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Staudinger Schule, Lieferung und Montage eines Schulcontainers	Seite 10/11

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Leiselheim
am Dienstag, 09. Juli 2013, um 19.00 Uhr
im Sportheim des SVL, in der Albert-Schweitzer-Straße

TAGESORDNUNG

Öffentliche Dringlichkeitssitzung

- 1) Einwendungen des Ortsbeirates gegen die Durchführung des Baues der Krankenhaustangente im Bereich Leiselheim in der vorliegenden Form

Worms-Leiselheim, 27.06.2013
gez. Helmut Müller
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2012 des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung am 26.06.2013, mit Beschluss-Nr. 1047/2009-2014 folgenden Beschluss:

1. Der von der Werkleitung aufgestellte und vom Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Hansjörg Grün geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Der Jahresabschluss des Entsorgungs- und Baubetriebes zum 31.12.2012 wird gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit 85.612.202,64 € festgestellt.
3. Der Werkleitung wird bezüglich des Jahresabschlusses die Entlastung erteilt.
4. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Abwasserentsorgung in Höhe von 806.411,32 € wird der Rücklage zugeführt.
5. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Abfallentsorgung in Höhe von 301.497,65 € wird aus dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 533.414,13 € gedeckt.
6. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Straßenreinigung in Höhe von 196.455,76 € wird aus der Rücklage entnommen.
7. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust des Baubetriebes in Höhe von 249.706,78 € ist durch den städtischen Haushalt auszugleichen und an den ebwo zu erstatten.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz liegt der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht in der Zeit vom 15.07. bis 23.07.2013 beim Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms in Worms, Hohenstaufenring 2, Zimmer 15, während den Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Worms, 28.06.2013
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms
gez. König
Werkleiter

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2012 der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH – egwo

Nachdem die Sozietät Grün & Koch, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, den Jahresabschluss 2012 sowie den Lagebericht geprüft hatte und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 15.03.2013 erteilte, hat die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH (egwo) in ihrer Sitzung vom 04.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012, der eine Bilanzsumme von € 2.295.843,03 und einen Jahresüberschuss von € 214.552,70 aufweist und von der Sozietät Grün & Koch, Wirtschaftsprüfer-Steuerberater, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von € 214.552,70 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer im Jahr 2012 wird für diesen Zeitraum entlastet. .

Dies wird gemäß § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH liegen in der Zeit vom 15.07.2013 bis einschließlich 23.07.2013 bei der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH, Hohenstaufering 2, 67547 Worms, Zimmer 15, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Worms, 27.06.2013
Entsorgungsgesellschaft Worms mbH
Alfred König
Geschäftsführer

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

15. Änderungssatzung vom 28.06.2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) hat der Stadtrat am 26.06.2013 Beschluss-Nr. 1049/2009-2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 01.03.2013 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird unter Ziffer 1 nachfolgende Tabelle als letzter Unterabsatz eingefügt:

Sonderanlieferung (Großanlieferung ab 5.000 t/a) Materialart gemäß Buchstaben e) bis g)	je Tonne:
i) Anlieferungsmenge 5.000 t/a bis 9.999 t/a	40,47 €
j) Anlieferungsmenge 10.000 t/a bis 24.999 t/a	25,37 €
k) Anlieferungsmenge 25.000 t/a bis 49.999 t/a	21,70 €
l) Anlieferungsmenge ab 50.000 t/a	18,44 €

In § 6 Abs. 2 werden in Satz 2 die Worte „Buchstabe a) bis c)“ durch die Worte „Buchstabe a) bis d)“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 werden in Satz 4 die Worte „Buchstabe d) und e)“ durch die Worte „Buchstabe e) und f)“ ersetzt.

In § 6 Abs.3 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Sonderanlieferungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1 Buchstaben i) bis l) setzen eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.“

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 28.06.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen sowie für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Stadtrat und der Jugendhilfeausschuss haben in ihren Sitzungen am 26.06.2013 bzw. 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen bzw. der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018 am Amtsgericht Worms und am Landgericht Mainz gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

08.07.2013 bis 12.07.2013

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden am folgenden Ort aus:

Stadtverwaltung Worms

Rathaus

Bereich 1 – Innere Verwaltung

Abt. 1.01 – Kommunalverfassung, Sitzungsdienst/Statistik und Wahlen

Zimmer 138

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im o. a. Zimmer 138 mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in den Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamt) nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 (Nicht zu berufende Personen) und § 34 (Weitere nicht zu berufende Personen) nicht aufgenommen werden sollten.

Worms, den 02.07.2013

Stadtverwaltung Worms

gez. Michael Kissel

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Worms II durch Änderung des Betriebsmodus (Neufestlegung von schallmindernden Maßnahmen) in den Gemarkungen Abenheim, Herrnsheim und Pfeddersheim durch die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt**

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur wesentlichen Änderung von sieben Windenergieanlagen

- **WEA Pfe1** – Gem. Pfeddersheim, Flur 20, Nr. 110
- **WEA Pfe2** – Gem. Pfeddersheim, Flur 21, Nr. 36 und 37
- **WEA Pfe3** – Gem. Pfeddersheim, Flur 21, Nr. 79/2 und 80
- **WEA Abe1** – Gem. Abenheim, Flur 10, Nr. 41/1
- **WEA Abe2** – Gem. Abenheim, Flur 9, Nr. 90
- **WEA Her1** – Gem. Herrnsheim, Flur 10, Nr. 143
- **WEA Her2** – Gem. Abenheim, Flur 9, Nr. 56

im Windpark Worms II durch Änderung des Betriebsmodus (Neufestlegung von schallmindernden Maßnahmen) durch Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 c und 3 e UVPG hat ergeben, dass die o.a. Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, 01.07.2013
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Beigeordneter

ADD untersagt Spendensammlungen des Vereins „Care for Afrika“ in Rheinland-Pfalz

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz – hat dem Verein „Care for Afrika“ mit Sitz in Polch/Landkreis Mayen-Koblenz mit sofort vollziehbarer Verbotsverfügung Spendensammlungen und öffentliche Aufrufe zu Geldspenden in Rheinland-Pfalz untersagt. Der Verein kann noch Rechtsmittel gegen die Verbotsverfügung einlegen.

„Care for Afrika“ führt öffentliche Spendenaufrufe unter anderem mittels Unterstützungsaktionen (zum Beispiel Spendenlauf) und Warenverkäufen durch und wirbt bei Informationsveranstaltungen unter anderem um Spendengelder für Hilfsprojekte in Afrika.

Trotz mehrfacher Aufforderung ist der Verein seinen gesetzlichen Auskunftspflichten im sammlungsrechtlichen Verfahren nur unzureichend nachgekommen, sodass derzeit keine Gewähr für eine einwandfreie und zweckentsprechende Verwendung der Geldspenden gegeben ist.

Der Verein wurde darüber hinaus verpflichtet, alle Beauftragten/Vertragspartner über das sofort vollziehbare Sammlungsverbot schriftlich zu informieren und den Einzug von Geldspenden stoppen.

Sollten in Rheinland-Pfalz weiterhin Spendenaufrufe im Namen „Care for Afrika“ festgestellt werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

Trier, 26. Juni 2013

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Öffentliche Ausschreibung nach VOB;

Nummer: 59 - 2013

Maßnahme: Staudinger Schule

Titel: Staudinger Schule Lieferung und Montage eines Schulcontainers

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms Deutschland
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
mit qualifizierter und fortgeschrittener Signatur zugelassen
- d) Art des Auftrags:
Bauvertrag
- e) Ort der Ausführung:
67547 Worms
- f) Art und Umfang der Leistung:
Aufgrund von nutzungsabhängigen Engpässen innerhalb des Schulgebäudes ist eine Erweiterung der Raumsituation mithilfe einer Containeranlage vorgesehen. Die Hauptbestandteile der Schulcontainerausschreibung sind folgende: -Aufstellfläche inkl. Fundamentierung vorbereiten- 1 psch - Schulcontainer Größe ca. 76 m²- 1 psch - Kaufpreis Schulcontainer - 1 psch
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
entfällt
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
entfällt
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Beginn in der 35. KW 2013 Ende: 11.10.2013
- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
nur zusammen mit dem Hauptangebot
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 - Planen und Bauen, Abt. 6.4 - Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241/853-6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853-6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden. Anforderungen möglich bis: 17.07.2013 Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.worms.de

- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Der Kostenbeitrag ist nur zu zahlen, wenn die Unterlagen bei uns direkt angefordert werden. Bei Abgabe oder Ausdruck der Unterlagen über das E-Vergabe-Portal <http://www.deutsche-evergabe.de> fällt kein Kostenbeitrag an. Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 15,00 Euro Zahlungsweise: Banküberweisung Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4 Konto-Nr.: 290 Bankleitzahl: 553 500 10 Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/59/13 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- n) Frist für den Eingang der Angebote:
30.07.2013 10:20:00
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
**Stadtverwaltung Worms 6.4 Bauverwaltung Marktplatz 2 67547 Worms
Tel.:+496241/8536402 o. 6409 Fax:+49 6241/8536499. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.worms.de**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**30.07.2013 10:20:00
Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten**
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
gemäß Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gemäß Vergabeunterlagen
- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.
- v) Zuschlagsfrist:
30.08.2013
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabeprüfstelle bei der ADD Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Tel.:+49 651 9494511 o. 512 Fax:+49 651 9494 77511 o. 77512